

## **Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

### **I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber MSW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers MSW sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
5. Der Netzbetreiber MSW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. MSW liefert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ ein Brenngas (Erdgas) der 2. Gasfamilie, Gruppe H. Der maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

### **II. Baukostenzuschuss (§§ 11 und 29 NDAV)**

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber MSW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers MSW. Abweichend hiervon beträgt der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

### **III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber MSW angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber MSW auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers MSW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers MSW festgelegt.

### **VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.

### **VII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.